

RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Strafrechtliche Verfolgung zur Psychiatrierung wegen des Vorwurfs allgemeiner krimineller Handlungen kann (auch in totalitären Staaten) nicht als Indiz für die Gefahr politischer Verfolgung aufgefaßt werden. Vielmehr hat der Asylwerber konkrete Umstände zu behaupten und glaubhaft zu machen, aus denen folgt, daß seine strafgerichtliche Verfolgung wegen des Vorwurfs allgemein krimineller Delikte mit in seiner Person gelegenen Konventionsgründen in Zusammenhang stand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010071.X04

Im RIS seit

16.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at